

P.b.b. Verlagspostamt
1200 Wien
380170W95U



Verlautbarungsblatt

der



Agrar Markt Austria

für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 14. Februar 2001

02. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

2. **MERKBLATT**
zur Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen 2001 gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 und gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln in der geltenden Fassung

- 2.1. Grundsätzliches**
- 2.2. Voraussetzungen**
- 2.3. Verfahren**
- 2.4. Prämien / Kategorien**
- 2.5. Förderungsabwicklung**
- 2.6. Allgemeine Regelungen**
- 2.7. Antragstellung**
- 2.8. Musterbeispiel**

Nr. 2. Merkblatt zur Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen 2001 gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 und gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln in der geltenden Fassung

Nr. 2.

Merkblatt zur Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen 2001 gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 und gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln in der geltenden Fassung

Erstellt von der Agrarmarkt Austria in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt dient zur Information der Antragsteller und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen.

2.1 Grundsätzliches

Dieses Merkblatt ist ausnahmslos vor Ausfüllen des Antrages sorgfältigst zu lesen!

- Der Antrag ist nur gültig, wenn er vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist.
- Melden Sie jede Veränderung umgehend schriftlich der zuständigen Stelle [Agrarmarkt Austria (AMA)]!
- Falsche Angaben im Antrag können den Prämienausfall nach sich ziehen!
- Außer in Fällen höherer Gewalt wird der Antrag zurückgewiesen, wenn eine Kontrolle vor Ort aus Gründen, die dem Betriebsinhaber oder seinem Vertreter anzulasten sind, nicht durchgeführt werden kann.

2.1.1 Ziel der Maßnahme

Durch diese Förderungsmaßnahmen soll es Grundbesitzern ermöglicht werden, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen mit standortgemäßen Baumarten aufzuforsten, um die landwirtschaftliche Produktionsfläche zu verringern. Die Neuaufforstung hat sich an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren.

Die Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen soll zu einer nachhaltigen Verbesserung der Wirkungen des Waldes, zu einer naturnäheren Landschaftsgestaltung und zu einer Verminderung des Treibhauseffektes beitragen.

Ökologisch sensible Flächen, insbesondere Baumwiesen, Hutweiden, Streuwiesen, Trockenrasen und Feuchtbiotop sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

Nr. 2. Merkblatt zur Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen 2001 gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 und gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln in der geltenden Fassung

2.1.2 Rechtsgrundlagen

Die hier angeführten Rechtsvorschriften können Sie bei der örtlich zuständigen Förderungsdienststelle Bezirkshauptmannschaft (Forstabteilung) oder die zuständige Bezirksbauernkammer (Forstberater) einsehen.

- Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27.11.1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen,
- Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen,
- Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums
- Verordnung (EG) Nr. 1750/99 der Kommission vom 23. Juni 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/99
- Forstgesetz 1975 in der geltenden Fassung
- Österreichisches Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums
- Sonderrichtlinie betreffend die Umsetzung der Maßnahmen zu Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99
- Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für die Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln in der geltenden Fassung

2.1.3 Begriffsdefinitionen

Betrieb

Als Betrieb ist die Gesamtheit aller vom Bewirtschafter verwalteten Produktionseinheiten zu verstehen (Hauptbetrieb und Betriebsstätten).

Bei Antragstellung werden die Daten aller Betriebsstätten berücksichtigt. Hauptbetrieb ist jener Betrieb, der das Verwaltungszentrum aller Betriebsstätten darstellt. Dieser Hauptbetrieb muß sich in Österreich befinden.

Nr. 2. Merkblatt zur Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen 2001 gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 und gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln in der geltenden Fassung

Antragsteller

Natürliche und juristische Personen, die landwirtschaftliche Grundstücke im Bundesgebiet im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

Der Förderungswerber kann demnach Eigentümer oder Pächter der Flächen sein, ferner werden auch Agrar- und Urbarialgemeinschaften und sonstige bäuerliche Gemeinschaftsformen gefördert.

2.2 Voraussetzungen

Für die aufzuforstende Fläche muß ein eigenes Feldstück gebildet werden. Wenn mehrere nicht zusammenhängende Einzelflächen eines Betriebes aufgefórstet werden, müssen mehrere Feldstücke gebildet werden.

Die Summe dieser Feldstücke muß mindestens 0,30 Hektar betragen, einzelne Feldstücke dürfen nicht unter 0,10 Hektar groß sein. Je Förderungswerber können bis zu 20 ha pro Jahr in die Förderung einbezogen werden.

Voraussetzung für die Antragstellung ist eine Projektbeschreibung, die in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstberater zu erstellen ist. Das dafür vorgesehene Formular, in dem Details der Aufforstung festgelegt werden (Baumarten, Pflanzanzahl und – verband,...), ist bei Ihrem Forstberater bzw. bei der Bezirksbauernkammer erhältlich.

Die Antragstellung bezieht sich auf Neuauffórstungen, die vom 01.07.2000 bis 30.6.2001 durchgeführt wurden/werden.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß Auffórstungen nach Schlägerungen ebenso wie die Neuanlage von Christbaumkulturen nicht förderungsfähig sind!

2.3 Verfahren

- Der Förderungswerber wendet sich an die Beratungsstelle, das ist entweder die zuständige Bezirkshauptmannschaft (Forstabteilung) oder die zuständige Bezirksbauernkammer (Forstberater).
- Die Beratungsstelle informiert den Förderungswerber bezüglich der landesgesetzlichen und gemeinderechtlichen Bestimmungen (Raumordnung, Naturschutz,...) und der eventuell erforderlichen Bewilligungen. Es wird hier darauf hingewiesen, dass – entsprechend der aktuellen Richtlinie – Neuauffórstungen von landwirtschaftlichen Flächen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu erfolgen haben.
- Gemeinsam mit dem forstlichen Berater werden dann die Baumarten, die Herkünfte, der Pflanzverband und die Mischungsform festgelegt und das Projektbeschreibungsformular ausgefüllt.
- Die Antragstellung auf Förderung erfolgt im Rahmen des "Mehrfachantrages Flächen". Dieser kann bis spätestens 15.5.2001 bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer eingereicht werden. Ein verspäteter Antragseingang (16.5. bis 8.6.) hat eine Kürzung oder (ab 9.6.) eine Ablehnung des Förderantrages zur Folge.
- Als Tag der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer eingegangen ist.

Nr. 2. Merkblatt zur Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen 2001 gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 und gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln in der geltenden Fassung

2.4 Prämien / Kategorien

Die Sonderrichtlinie betreffend die Umsetzung der Maßnahmen zu Artikel 31 der der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 und die Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für die Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln in der geltenden Fassung sehen vor, dass die Förderhöhe von den tatsächlichen Kosten der Maßnahme abhängt. Die Fördersätze werden in Form von Bauschsätzen von den Förderungsabwicklungsstellen in der Landesförderungskonferenz einheitlich für das jeweilige Bundesland festgelegt:

2.4.1 Neuaufforstung

Kategorie		Beihilfe pro ha **)
Kategorie 1 (NW)	Reinbestände von Fichte, Kiefer, Pappel, etc.	Niedrige Höhe des Bauschsatzes
Kategorie 2 (MW)	1. Mischbestände (Anteil der Mischbaumarten mind. 30 %) *) 2. In natürlichen Laubwaldgesellschaften: Anteil der Mischbaumarten mind. 50 % *) 3. Reinbestände von Lärche, Tanne, Zirbe, etc. *)	Mittlere Höhe des Bauschsatzes
Kategorie 3 (LW)	Laubholz: Flächenanteil der Laubbaumarten mind. 75% *)	Maximale Höhe des Bauschsatzes

*) Die Orientierung an die natürliche Waldgesellschaft insbesondere durch Beimischung seltener heimischer Baumarten ist bei der Bestandesbegründung zu gewährleisten. Standorts- und herkunftsgerechtes Saatgut und Pflanzenmaterial ist zu verwenden.

2.4.2 Pflege der Neuaufforstung

Die Pflege der beantragten und durchgeführten Neuaufforstung wird in der Flächennutzungsliste im Folgejahr mit der tatsächlich zu pflegenden Fläche eingetragen und mit der jeweiligen Aufforstungskategorie und dem Zusatz KS (für Kultursicherung: NWKS, MWKS, LWKS) versehen **). Als Pflegemaßnahmen gelten Aussicheln, Läuterung, Mischwuchspflege, Schaftpflege und Standraumregulierungen.

***) Die Prämiensätze sind bundesländerweise verschieden – über die für Sie zutreffenden Fördersätze informiert Sie Ihre Beratungsstelle.

Nr. 2. Merkblatt zur Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen 2001 gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 und gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln in der geltenden Fassung

2.5 Förderungsabwicklung

Für jedes Projekt ist zur Identifizierung der Flächen ein Lageplan (Katastermappenblätter, Skizzen,...) anzufertigen und für Kontrollen zur Verfügung zu halten. Die verwendeten Baumarten und die vorgesehene Pflanzenanzahl sowie der Pflanzverband sind anzugeben (Projektbeschreibung).

Die Neuaufforstungsbeihilfe wird im Jahr der Maßnahmensetzung als Sockelbetrag in der Höhe des halben Bauschsatzes für die jeweilige Kategorie ausbezahlt. Der Rest wird nach Feststellen der Sicherung der Verjüngung gem. § 13 (8) ForstG 1975 in der geltenden Fassung erstattet, d.h. wenn die Verjüngung durch mindestens 3 Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch die Auszahlung der bis dahin angefallenen Pflegeprämie.

2.6 Allgemeine Regelungen

2.6.1 Aufbewahrungsfrist, Zutritts- und Prüfungsrecht

Bewahren Sie die bei Ihnen verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie alle Belege, die im Zusammenhang mit der Prämiengewährung stehen, auf. Die Aufbewahrungsfrist dauert bis zum Ablauf des siebenten Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie beantragt wurde. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt. Die Prüforgane sind berechtigt, in die Buchhaltung, und alle Unterlagen des Antragstellers, die für die Prüfung erforderlich sind, Einsicht zu nehmen. Die Arbeit der Prüforgane ist nach Möglichkeit zu unterstützen.

2.6.2 Beweislast

Sie müssen auch nach der Auszahlung beweisen können, dass Sie die Prämie zu Recht erhalten haben.

2.6.3 Subventionserhebliche Tatsachen

Füllen Sie die Prämienanträge sorgfältig und vollständig aus.

Nr. 2. Merkblatt zur Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen 2001 gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 und gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln in der geltenden Fassung

2.6.4 Strafvorschriften

Wenn Sie falsche Angaben machen

- können Sie die gesamte Prämie im laufenden Kalenderjahr verlieren
- können Sie für das folgende Kalenderjahr von der Prämie ausgeschlossen werden
- können Sie bestraft werden.

Falsche Angaben können auch zu einer gerichtlichen Strafverfolgung z. B. wegen Betrugs nach §146 ff Strafgesetzbuch führen. Wer Melde-, Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflichten zuwiderhandelt, Auskünfte nicht, falsch, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erteilt, Geschäftsunterlagen nicht vorlegt oder die Durchführung von Kontrollen verweigert, kann wegen einer Verwaltungsübertretung bestraft werden.

2.6.5 Prämienrückzahlung

Die Genehmigung kann u. a. zurückgenommen oder widerrufen und die Prämien mit Zinsen zurückgefordert werden, wenn die Bewilligung zu Unrecht - insbesondere aufgrund unzutreffender oder unvollständiger Angaben bei der Antragstellung - erteilt wurde oder wenn Auflagen und andere auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfangs an zu verzinsen. Der Begünstigte ist verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.

2.7 Antragstellung

Für den Antrag benötigen Sie:

- die vom Forstberater bestätigte Projektbeschreibung für 2001
- den vollständig ausgefüllten Flächenbogen 2001
- die ausgefüllte Liste der Flächennutzung 2001
- den vollständig und korrekt ausgefüllten Mehrfachantrag 2001 (Seiten 1 und 2)
- eventuell notwendige Bescheide (Raumordnung, Nachbarschaft)

Nr. 2. Merkblatt zur Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen 2001 gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 und gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln in der geltenden Fassung

2.8 Musterbeispiel

Nachfolgende Musterbeispiele und Erläuterungen der Flächennutzungsliste dienen als Hilfe für die Antragsteller, wobei Feldstück Nr. 1 und 2 Beispiele für Neuaufforstung, Feldstück 3 ein Beispiel für die Neuaufforstungspflege, Feldstück 4 ein Beispiel für die Pflege aufgegebenen forstwirtschaftlicher Flächen (wird nicht in allen Bundesländern angeboten) und das Feldstück 5 ein Beispiel für die Energieholzflächen darstellt bzw. darstellen.

Folgende Daten sind für die Beantragung erforderlich:

Mantelantrag 1. Seite:

Stammdaten und das Kreuz für die Beilage der Projektbeschreibung zur Neuaufforstung. Die Projektbeschreibung muß nur im 1. Jahr der Beantragung beigelegt werden.

Mantelantrag 2. Seite:

Wenn eine Förderung der Neuaufforstung beantragt wird, ist das Kreuz bei "Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen" anzukreuzen. Wird eine Neuaufforstungspflege beantragt, so ist das Kreuz "Pflege der beantragten Neuaufforstungsflächen" anzukreuzen.

Flächenbogen:

Im Flächenbogen sind die grundsätzlichen Daten für das Feldstück einzutragen: Feldstücksnummer, Bezeichnung, Nutzungsart (NF), Katastralgemeinde-Nummer, Grundstücksnummer, Gesamtfläche des Grundstücks, die tatsächlich genutzte Fläche und das Rechtsverhältnis.

Flächennutzungsliste:

Feldstück: Es wird die Nummer und Bezeichnung aus der Flächenbasiserfassung übernommen.

Art der Nutzung: In dieser Spalte wird die Nutzungsart NF "Sonstige Nutzfläche" eingetragen, wobei dies für die Neuaufforstung und auch für die Pflege der Neuaufforstung gilt!

Schlag: Die Schläge eines Feldstücks sind - mit eins beginnend – fortlaufend zu numerieren. Es ist in der Spalte Nutzung bzw. Kultur "Aufforstung auf Ackerland" oder "Aufforstung auf Grünland" bzw. „Neuaufforstungspflege“ einzutragen, und in der Flächenspalte ist die Fläche anzugeben. Quadratmeter werden nicht berücksichtigt und weder auf- noch abgerundet.

A F N T G D G I M F: Hier wird N für "nicht ausgleichsfähig" eingetragen.

Maßnahmen-Codes für ÖPUL und Neuaufforstung: In dieser Spalte wird die Kategorie der Neuaufforstung (Laubwald LW oder Mischwald MW oder Nadelwald NW) eingetragen. Wenn Neuaufforstungspflege beantragt wird, muß die Kategorie mit KS für Kultursicherung eingetragen werden (Laubwaldkultursicherung LWKS oder Mischwaldkultursicherung MWKS oder Nadelwaldkultursicherung NWKS)

